

ANFRAGE von Barbara Günthard Fitze (EVP, Winterthur), Tobias Mani (EVP, Wädenswil) und Beat Monhart (EVP, Gossau)

betreffend Private Unterbringung abgewiesener Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Am 1. März 2019 sind in der gesamten Schweiz die neuen, beschleunigten Asylverfahren in Kraft getreten. Die meisten Verfahren werden innert 140 Tagen in einem Bundesasylzentrum abgeschlossen. Gemäss der schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht waren 2019 11'000 Asylgesuche nach dem «alten Verfahren» noch hängig. Im alten System mussten Flüchtlinge zum Teil viele Jahre auf einen Entscheid warten. Heute leben schweizweit ca. 4000 Flüchtlinge, die im alten System beurteilt wurden, in sogenannten Rückkehrzentren (Notunterkünfte) in prekären Lebensbedingungen. Ausgewiesenes Ziel der kantonalen Behörden ist es, einen maximalen Druck auf Ausreisepflichtige zu machen, sodass sie freiwillig möglichst schnell abreisen. Obwohl viele von ihnen schon einige Jahre in der Schweiz sind, die Sprache beherrschen und gearbeitet haben, dürfen sie nach dem negativen Bleibeentscheid weder arbeiten (auch nicht unentgeltlich) noch eine Weiterbildung besuchen. Sie müssen in Rückkehrzentren ziehen. Diese Situation ist unter anderem dem alten Asylverfahren geschuldet und ist gerade für Langzeit-Abgewiesene sehr schwierig.

Das Berner Modell erlaubt Privatpersonen, abgewiesene Asylsuchende bei sich aufzunehmen. Für die Kosten müssen allerdings die Privatpersonen aufkommen, ausser die täglichen 8 Franken Nothilfe und Gesundheitskosten, welche weiter vom Kanton übernommen werden. Das Modell stimmt mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung überein, weil die Behörde die Identität und den Aufenthaltsort der betroffenen Personen kennt.

Während der akuten Corona-Phase gab es gemäss Medienberichten auch im Kanton Zürich einzelne private Unterbringungen.

Die private Unterbringung hat für den Staat verschiedene Vorteile:

Sie entlastet die Rückkehrzentren. Da die Privatpersonen für alle Kosten (ausser Gesundheitskosten) aufkommen müssen, werden die Behörden finanziell entlastet. Die Einhaltung der Kinderrechtskonvention ist besser gewährleistet. Es ermöglicht eine würdige Behandlung von Kindern und deren Familien – Kinder können nicht für die Flüchtlingsgeschichte ihrer Eltern. Das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit wird in den Rückkehrzentren nicht immer eingehalten. Menschen erzählen von Druck, Angst, Perspektivenlosigkeit, Verzweiflung und Trauer. Eine private Unterbringung verringert den Anreiz für das Untertauchen von Flüchtlingen.

Unsere Fragen an den Regierungsrat:

1. Wie viele erwachsene Personen leben im Kanton Zürich in den offiziellen Rückkehrzentren und wie sieht es mit der Straffälligkeit aus?
2. Wie viele Klein- und Schulkinder leben in solchen Zentren?
3. Auf welche Art und Weise wurden seit 2019 Privatpersonen im Kanton Zürich bestraft, weil sie solche Unterbringungen anboten?
4. Sind beim kantonalen Sozialamt schon Personen bekannt, welche legal in privaten Unterkünften leben, und wie werden diese kontrolliert?

5. Wie sieht der Regierungsrat die längerfristige private Unterbringung auch nach Corona als umsetzbar und unterstützungswürdig?
6. Nach unseren Informationen hat sich das Berner Modell bewährt. Wie sieht der Regierungsrat eine solche Umsetzung, wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?

Barbara Günthard Fitze
Tobias Mani
Beat Monhart